HEUBERG-WASSERVERSORGUNG
RECHTS DER DONAU

Satzung
des Zweckverbandes Heubergwasserversorgung rechts der Donau –
Sitz Meßkirch, Landkreis Sigmaringen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Heubergwasserversorgung rechts der Donau hat am
25.01.2024 folgende Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

1.) Die Stadt Meßkirch, die Stadt Sigmaringen, die Gemeinden Inzigkofen, Leibertingen (alle Kreis Sigmaringen), Buchheim, Emmingen-Liptingen und Neuhausen ob Eck (alle Kreis Tuttlingen) bilden unter dem Namen **„Heubergwasserversorgung rechts der Donau“** einen Zweckverband – nachstehend Verband genannt - im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg.

2.) Der Verbandsbereich erstreckt sich:

a) auf die Gemeinde Buchheim;
b) bei der Gemeinde Emmingen-Liptingen auf den Gemeindeteil Liptingen;
c) bei der Gemeinde Inzigkofen auf die Gemeindeteile Engelswies, Vilsingen und Dietfurt;
d) bei der Gemeinde Leibertingen auf die Gemein- deteile Leibertingen Kreenheinstetten Thalheim und Hochzone Altheim;
e) bei der Stadt Meßkirch auf die Stadtteile Heudorf, Langenhart und Rohrdorf;
f) auf die Gemeinde Neuhausen ob Eck;
g) bei der Stadt Sigmaringen auf den Stadtteil Gu- tenstein.

3.) Der Verband hat seinen Sitz in Meßkirch, Landkreis Sigmaringen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1.) Der Verband hat die Aufgabe den Verbandsbereich mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

2.) Dem Verband obliegt der Bau, die Erhaltung und die Wartung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen. Sie bleiben Eigentum des Verbandes. Es handelt sich um folgende Anlagen:

a) Quellfassungen und Tiefbrunnen,
b) Pumpstationen mit Gebäuden und Wasseraufbereitungsanlagen
c) Hochbehälter
d) Hauptversorgungsleitungen
e) Druckleitungen und Fallleitungen
f) Hochspannungsleitungen und Trafostationen
g) Grundstücke

3.) Die Ortsnetze stehen im Eigentum der Verbandsmitglieder. Der Verband kann den Ausbau, die Erweiterung, die Erneuerung und die Betreuung auf Antrag des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen. Die entstehenden Kosten sind dem Verband in voller Höhe - abzüglich etwa erhaltener Beihilfen - zu erstatten.

4.) Dem Unternehmen liegt der anerkannte Bestandsplan vom 10. Sept. 1976 zu Grunde. Er ist Bestandteil dieser Satzung und wird laufend ergänzt.

5.) Der Verband erfüllt seine Aufgaben unter Berücksichtigung der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen möglichst energie- und ressourcensparend.

§ 3 Pflichten und Rechte der Verbandsmitglieder

1.) Den einzelnen Verbandsmitgliedern stehen ab 01.01.2001 folgende Wasserbezugsmengen und damit folgende Beteiligungsquote bzw. Stimmrechte in der Verbandsversammlung zu:

Gemeinde	Bezugsmenge	Anteil	Stimmen
Buchheim	2,75 l/sek	6,57 %	66
Emmingen-Liptingen	6,14 l/sek	14,66 %	147
Inzigkofen	4,66 l/sek	11,14 %	111
Leibertingen	7,03 l/sek	16,79 %	168
Meßkirch	6,10 l/sek	14,56 %	146
Neuhausen ob Eck	13,33 l/sek	31,83 %	318
Sigmaringen	1,87 l/sek	4,45 %	44
Summen	41,88 l/sek	100,00 %	1000

2.) Den Verbandsmitgliedern steht es frei, im gegenseitigen Einvernehmen unter rechtzeitiger Information des Verbandes einen Austausch der Beteiligungsquote vorzunehmen. Dem Verband steht ein Vorkaufsrecht an der von einem Verbandsmitglied abgegebenen Wasserbezugsmenge zu.

3.) Die Abgabe eines Teils der Wasserbezugsmenge durch ein Verbandsmitglied an Nichtmitglieder des Verbandes, bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

4.) Jedes Mitglied des Verbandes ist verpflichtet,

a) die über die Benutzung und Instandhaltung der gemeinsamen Anlagen erlassenen Vorschriften zu beachten,
b) wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der örtlichen Wasserversorgungsanlagen rechtzeitig mit dem Verband abzustimmen,
c) die in seinem Eigentum stehenden Teile der örtlichen Rohrnetze dauernd in gutem Zustand zu halten.

§ 3a weitere Entwicklung des Verbands

Soweit es die Erfüllung der in § 2 Ziffn. 1 und 2 genannten Aufgaben nicht behindert und die wirtschaftliche Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt, kann der Verband im Hinblick auf eine Sicherung oder Verbesserung der Wasserversorgung im Verbandsgebiet und darüber hinaus oder zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

a) Unterstützung von Gemeinden und Interkommunaler Verbünden im Bereich der örtlichen Wasserversorgung und ggf. weiterer Einrichtungen der Grundversorgung durch die Bereitstellung sächlicher und personeller Mittel.
b) Übernahme von Teilen oder gesamten Wasserversorgungseinrichtungen zum Betrieb in

Document ID: 4532cc244d94fefde5b383f7ac8dda786904cbac06175a8e9054b961d5125b73

eigener Verantwortung des Verbandes.

c) Erweiterungen des Verbandsgebietes

Für die Ausweitung der Aufgaben des Verbandes im Sinne der vorgenannten lit. b) und c.) ist in der Verbandsversammlung eine Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen erforderlich. Dies gilt ebenso, falls sich aus solchen Veränderungen eine Änderung der Beteiligungsquoten oder der Finanzierung des Verbandes ergibt. Die vorgenannten weiteren Aufgaben dürfen, auch in wirtschaftlicher Sicht, nicht zu einer Beeinträchtigung der Aufgabenstellung nach § 2 Ziff. 1 führen.

II. Verfassung; Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4 Organe des Verbandes

1.) Organe des Verbandes sind:

a) die Verbandsversammlung,
b) der Verwaltungsrat,
c) der Verbandsvorsitzende.

2.) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sinngemäß anzuwenden und zwar auf Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat die Bestimmungen über den Gemeinderat, auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1.) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und weiteren Mitgliedern wie folgt:

Stadt Sigmaringen, Gemeinden Buchheim und Emmingen-Liptingen:	1 weiterer Vertreter;
Gemeinde Inzigkofen:	2 weitere Vertreter;
Stadt Meßkirch, Gemeinden Leibertingen und Neuhausen ob Eck:	3 weitere Vertreter.

2.) Die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder bestimmt sich nach der Beteiligungsquote und demnach nach den in § 3 aufgeführten Stimmen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

1.) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes für den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden uns sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung des Verbandes für deren Beseitigung.

2.) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

a) den Erlass und die Änderung von Satzungen;
b) die Wahl des Verbandsvorsitzenden, der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie ihrer Stellvertreter;
c) den Erlass der Haushaltsatzungen und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung des Jahresrechnungen;
d) sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder die analog den Regelungen in der Gemeindeordnung nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1.) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich (§ 35 GO). Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein. Die Ladung muss schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladung formlos ohne Einhaltung einer First ergehen.

2.) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen

3.) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt oder ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine Einberufung beantragen.

4.) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mit der Mehrheit aller Stimmen vertreten sind.

5.) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Hierbei gilt ein Antrag als angenommen, wenn im Umlaufverfahren kein Verbandsmitglied widerspricht.

6.) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie bildet Ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Abstimmungen sind in der Regel offen, Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen.

7.) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und zwei Vertreter der Verbandsmitglieder zu unterzeichnen sind.

§ 8 Verwaltungsrat:

1.) Als beschließender Ausschuss wird ein Verwaltungsrat gebildet.

2.) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig sind. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.

3.) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder und Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte zu wählen. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Für den Rest der Amtszeit ist ein Nachfolger zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

4.) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende. Er wird im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

5.) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

6.) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist je nach Bedarf zu den Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrats beantragt wird.

7.) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich. Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Ver-

Document ID: 4532cc244d94fefde5b383f7ac8dda786904cbac06175a8e9054b961d5125b73

bandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter drei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind.

8.) Der Verwaltungsrat beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Er bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats. Abstimmungen sind in der Regel offen, Wah- len in der Regel geheim durchzuführen.

9.) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

10.) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen den Verband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats zu unterzeichnen sind.

§ 9 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter haben ihr Amt bis zur Neuwahl weiterzuführen. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

2. Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung und führt die laufenden Geschäfte. Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bis zu 50.000,- € im Einzelfall.

§ 10 Geschäftsführung und Verbandkasse

Der Verbandsvorsitzende regelt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Geschäftsführung des Verbandes und die Kassenführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

§ 11 Vorzeitige Abberufung

Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können aus wichtigem Grund abberufen werden. Die vorzeitige Abberufung kann von der Verbandsversammlung nur mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden

§ 12 Bedienstete des Zweckverbandes

Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Ihre Tätigkeit ist durch Dienstvertrag zu regeln.

§ 13 Aufwandsentschädigungen, Tagegelder, Reisekosten

Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die Organe; des Verbandes werden durch besondere Satzung geregelt. (§ 16 Abs. 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit).

III. Wirtschaftsführung und Aufwandsentschädigung

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbands finden gemäß § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr

§ 15 Jahresumlage nach festen und beweglichen Kosten, Finanzierungsumlage

1) **Festkostenumlage:** Der gesamte Jahresaufwand des Zweckverbandes mit Ausnahme des Betriebsaufwandes abzüglich aller sonstigen Einnahmen wird nach Maßgabe der im § 3 aufgezeigten Beteiligungsquoten auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

2) **Betriebskostenumlage:** In der Erfolgsrechnung des Zweckverbandes als Betriebsaufwand ausgewiesene Aufwendungen werden nach Maßgabe der tatsächlich vom Verband bezogenen Wassermenge auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

3) **Ermittlung der Wasserabgabe:** Der Wasser- verbrauch wird durch Hauptwasserzähler festgestellt. Diese stehen im Eigentum und in der Unterhaltung des Verbandes.

4) **Mehrbezug von Wasser:** Bezieht ein Verbandsmitglied in einem Monat mehr Wasser als seine anteilige Beteiligungsquote ausmacht, so hat die Gemeinde entsprechend der Wassermehrentnahme bezogen auf die gesamte angemeldete Beteiligungsquote, sich vorweg an den Festkosten in doppelter Höhe zu beteiligen. Die danach noch verbleibenden Festkosten werden dann nach dem Beteiligungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

5) **Vorauszahlung auf die Aufwandsumlage:** Bis zur Feststellung des Wasserverbrauchs und bis zur Berechnung der endgültigen Jahresumlage erhebt der Verband angemessene Abschlagszahlungen. Die Verwaltung erstellt hierzu zu Beginn des Jahres, sofern der Wirtschaftsplan noch nicht verabschiedet ist, einen vorläufigen Erfolgsplan, wonach der Betriebs- und Festkostenumlagesatz festgestellt wird. Die Abschlagszahlungen sind monatlich nach Aufforderung innerhalb von 10 Tagen an die Verbandskasse zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet.

6) Neben der Festkosten- und Betriebskostenumlage (Aufwandsumlage) ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in jeweils gesetzlicher Höhe zu erheben.

7) **Finanzierungsumlage:** Soweit zur Finanzierung der verbandseigenen Anlagen keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, werden sie durch eine Vermögensumlage nach Maßgabe des in § 3 enthaltenen Beteiligungsschlüssels auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 16 Wasserabgabe an Dritte

Der Preis für die Wasserabgabe für Bauwasser, Einzelabnehmer und an Dritte, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, soweit keine Sonderabnahmeverträge abgeschlossen sind, wird im jährlichen Wirtschaftsplan

Document ID: 4532cc244d94fefde5b383f7ac8dda786904cbac06175a8e9054b961d5125b73

festgesetzt.

IV Änderung der Verbandssatzung, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann nur von der Verbandsversammlung mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 18 Ausscheiden von Mitgliedern

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl zulässig.

2. Handelt ein Verbandsmitglied dauernd den Interessen des Verbandes zuwider, so kann die Verbandsversammlung mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl den Ausschluss aus dem Verband beschließen.

3. Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

4. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann hiervon Abweichendes beschließen.

§ 19 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband kann von der Verbandsversammlung nur mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Die neu aufzunehmenden Mitglieder haben dem Zweckverband einen Ausgleich für die bisherigen Verbandsaufwendungen zu leisten, über dessen Höhe die Verbandsversammlung entscheidet.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Verbandsversammlung mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

2.) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der von ihnen in den acht, dem Auflösungsjahr vorangegangenen Jahren bezahlten Umlagebeiträgen zu den im gleichen Zeitraum insgesamt bezahlten Umlagebeiträgen über.

3.) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

V. Sonstiges

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Mitglieder entsprechend ihren eigenen Satzungen über öffentliche Bekanntmachungen in ihrem Gemeindegebiet.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige Verbandssatzung vom 01.10.2009 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Meßkirch, den 25.01.2024

Arne Zwick, -Verbandsvorsitzender-

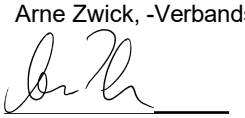

Signer ID: 93HCFAVFAR...

Document ID: 4532cc244d94fefde5b383f7ac8dda786904cbac06175a8e9054b961d5125b73